



Liechtensteinische Gesellschaft für
Umweltschutz

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	15. Sep. 2020
AZ:	WIME

Ruggell, 11. September 2020

Stellungnahme der LGU zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,

Die LGU bedankt sich für die Einladung zur Konsultation und die Möglichkeit Stellung nehmen zu dürfen.

Das Ziel der LGU gemäss Statuten ist der umfassende Schutz und die Förderung einer zukunftsfähigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Wir setzen uns einerseits für den Erhalt und die Förderung von naturnahen Wäldern ein, andererseits für gute Lebensbedingungen für die einheimischen Wildtiere. Unsere Arbeit liegt somit im Spannungsfeld der überaus komplexen Wald-Wild Thematik.

Wir begrüßen es, dass die grosse Herausforderung angenommen wird und ein integraler Ansatz für eine nachhaltige Lösung der Problematik der mangelnden natürlichen Waldverjüngung verfolgt wird. Abhängig von der Qualifikation und den eingesetzten Ressourcen, kann die Einführung einer staatlichen Wildhut aus Sicht der LGU einen bedeutenden Beitrag in der Koordination und der Umsetzung des Massnahmenpakets leisten.

Umsetzung aller Massnahmen

Seit den 80-er Jahren wurden mehrere Studien zur Wald-Wild Thematik erstellt, allesamt von ausgewiesenen Fachexperten. In diesen Studien wurde festgestellt, dass eine Verbesserung der natürlichen Waldverjüngung nur durch eine Reduzierung der Schalenwildbestände zu erreichen sei. Auch weitere Massnahmen, wie die Einführung einer staatlichen Wildhut sowie Intensivbejagungsgebiete und die Verbesserung der Lebensräume und deren Vernetzung wurden in der Vergangenheit bereits empfohlen. Die generell eingeschlagene Strategie sowie die Massnahmen wie sie im «*Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung*» vom Januar 2020 verfolgt werden, scheinen demnach fachlich gut abgestützt und erfolgsversprechend.

Bereits in früheren Gutachten, insbesondere der «Wald-Wild-Strategie 2000» wurde festgehalten, dass ein Erfolg nur mit der Umsetzung aller Massnahmen erreicht werden kann. Dennoch wurden in der Vergangenheit vor allem Massnahmen bezüglich Lebensraumverbesserungen und Vernetzung bedauerlicherweise nicht umgesetzt. Diese sind aus

Sicht des Naturschutzes von besonderer Bedeutung. Denn verbesserte Lebensbedingungen für das Schalenwild wirken sich auch positiv auf das Wald-Verjüngungspotential aus.

Die Regierung gibt in der Interpellationsbeantwortung Nr. 40/2019 S. 66 an, dass *«die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für Massnahmen in den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft und Beschränkungen der Freizeitaktivitäten nicht gegeben sind»* und auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht auf Seite 28 ist zu lesen, dass: *«die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen [...] eine wirkungsvolle Umsetzung von Massnahmen im Bereich Lebensraumberuhigung und Lebensraumvernetzung schwächen oder verhindern.»*

- ➔ Aus Sicht der LGU sind die vorgeschlagenen Anpassungen des Jagdgesetzes dann gerechtfertigt, wenn es gelingen kann, sämtliche Massnahmen des *«Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung»* vom Januar 2020 umzusetzen. Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen erscheinen jedoch unverändert. Wie wird die Regierung sicherstellen, dass nun die dringend notwendigen Verbesserungen für Lebensräume und Vernetzung umgesetzt werden können?

Bestandesregulierung

Mit der Abänderung des Jagdgesetzes ist vorgesehen, dass die staatliche Wildhut die Regulierung von Tierbeständen koordiniert (Art 19c Abs 1). Dies betrifft nicht nur die jagdbaren Tierarten (siehe Art 3 JagdG), sondern auch nichtjagdbare sowie spezifisch geschützte Arten. Der Umgang mit spezifisch geschützten Arten ist im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) geregelt.

Wir begrüssen grundsätzlich eine klare gesetzliche Regelung über die Erlegung von Wildtieren, auch denjenigen, die nicht unters Jagdgesetz fallen, sondern im Naturschutzgesetz geregelt sind. Der Wortlaut *„Wenn sich in einem Gebiet die Regulierung von Tierbeständen aus Gründen des Waldbaus, der Land- und Forstwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes oder der Seuchenbekämpfung als notwendig erweist...“* führt unseres Erachtens zu Unklarheiten bezüglich der spezifisch geschützten Arten, denn aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, dass die Regulierung von geschützten Arten durch das NSchG geregelt ist.

Gemäss NSchG Art 28 dürfen spezifisch geschützte Tiere grundsätzlich nicht gefangen oder getötet werden. Das Amt für Umwelt kann jedoch unter Umständen Ausnahmen (siehe NSchG Art 28a und 28b) von dieser Regelung anordnen. Wann sich die Regulierung von spezifisch geschützten Tieren als notwendig erweist und unter welchen Bedingungen sie gefangen oder getötet werden können, sind klar im NSchG regelt.

- ➔ Für eine klare und verständliche Abgrenzung zwischen dem Jagd- und Naturschutzgesetz, beantragt die LGU Artikel 19c Abs. 1 JagdG zu ergänzen, etwa wie folgt: *„Die Vorschriften des NSchG zum Schutz von Pflanzen und Tieren (Art. 24 - 29) bleiben vorbehalten“*.

Reduktion Schalenwildbestände

Gemäss Artikel 19d der Vorlage sei eine Schalenwildreduktion dann geboten, wenn sich die Bestandesregulierung aus Gründen des Waldbaus, der Land- und Forstwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes oder der Seuchenbekämpfung als notwendig erweist. In diesen Fällen übernimmt die Wildhut die Koordination und die Jagdsaison wird in drei Phasen aufgeteilt.

Aus Sicht der LGU ist Artikel 19d zu konkretisieren und es ist festzulegen unter welchen Umständen eine Bestandesregulierung geboten ist. Eine fachlich breit abgestützte Herleitung, wann dies der Fall ist, wäre unseres Erachtens wichtig, um Unstimmigkeiten der verschiedenen Interessensgruppen zu vermeiden und könnte die Akzeptanz für die Umsetzung der Massnahmen fördern.

Auf den Seiten 45 und 46 des Vernehmlassungsbericht wird erläutert, dass für die Bewertung der Notwendigkeit der Bestandesregulierung der Zustand der Waldverjüngung eine Schlüsselgrösse sei. Die Zusammenhänge zwischen Schalenwildbeständen, Verbisschäden und Waldverjüngung sind jedoch vielschichtiger. Methoden wie sie in Nachbarstaaten und -kantonen angewendet werden, die Aussagen über den Verjüngungszustand in Zusammenhang mit dem Wildeinfluss belegen können, liegen für Liechtenstein derzeit noch nicht vor. Unseres Erachtens sind diese Grundlagen ausschlaggebend für die erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen.

- Die LGU schlägt vor, diejenigen Kriterien, die eine Schalenwildreduktion erfordern, mittels Verordnung oder Konzept zu regeln und dessen Erstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Drei Phasen Modell

Solange eine Schalenwildreduktion notwendig ist (siehe Kommentar zu Reduktion Schalenwildbestände), solle die Jagdzeit in drei Phasen eingeteilt werden. In den Zeiträumen Mitte April bis Ende Mai (erste Phase) und November bis Ende Jagdzeit (dritten Phase) solle der herkömmliche Jagdbetrieb eingeschränkt werden und es wären nur durch die Wildhut koordinierte Eingriffe, unter Beizug einsatzbereiter Milizjäger, möglich.

- Aus Sicht des Naturschutzes ist diese Einteilung der Jagdzeit eher positiv zu bewerten, da dies, die Umsetzung aller Massnahmen des Massnahmenpakets vorausgesetzt, zu einer Verringerung des Jagddruckes und insgesamt zu weniger Störungen führt. In der ersten und letzten Phase sind unter anderem gemeinsame und grossräumige Jagden und Eingriffe in Einstandsgebiete geplant. Diese Eingriffe sind zwar sehr störungsintensiv, jedoch sind sie von kurzer Dauer und die Wildtiere finden ausserhalb der Eingriffe mehr Ruhe.

Intensivbejagungsgebiete

In Schutzwäldern, welche aus waldbaulicher Sicht besonders defizitär sind, sollen Intensivbejagungsgebiete eingerichtet werden können. Diese Gebiete sollen besonders wildarm gehalten werden, um die Waldverjüngung zu fördern. Die Betreuung der Intensivbejagungsgebiete obliege der Wildhut, falls gewünscht unter Beizug des Jagdpächters.

- Die LGU regt an, den Begriff «Schutzwald» zu definieren. In Liechtenstein gibt es unterschiedliche Schutzwaldkategorien mit unterschiedlicher Schutzfunktion. Eine Definition, in welchen Schutzwaldkategorien Intensivbejagungsgebiete eingerichtet werden sollen, fehlt.

Gemäss Art 19 Abs 2 sollen die Intensivbejagungsgebiete mittels Verordnung geregelt werden. Ebenfalls wird vom Amt ein Konzept zur Ausscheidung und Umsetzung der Gebiete erarbeitet. Dieses liegt derzeit noch nicht vor, die wesentlichen Kriterien sind jedoch bereits bekannt.

- Die LGU begrüsst dieses Vorgehen und schlägt vor, falls nicht ohnehin bereits geplant, auch die Kriterien, welche zu einer Ausscheidung von Intensivbejagungsgebiete führen,

in die Verordnung aufzunehmen oder andernfalls die Erstellung eines Konzeptes in den Gesetzestext aufzunehmen.

Schlussbemerkung

Obwohl eine generelle Stossrichtung seit vielen Jahren bekannt ist, erweist sich die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Waldverjüngungssituation als grosse Herausforderung. Wie immer wieder betont wurde und wird, kann die Waldverjüngung nur dann verbessert werden, wenn alle Massnahmen umgesetzt werden. Doch gerade die Umsetzung von dringend notwendigen Verbesserungen der Lebensräume und der Vernetzung wie die Ausscheidung von Wildruhezone und die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Wanderkorridoren, scheint nicht vorangetrieben zu werden. Grund für das Fehlen der Umsetzung seien gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen.

Diese Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren nicht verändert und es ist anzunehmen, dass diese auch in den kommenden Jahren bestehen werden. Wir empfehlen der Regierung sich nun intensiv mit der Umsetzung von Wildruhezonen und der Verbesserung und Schaffung von Wanderkorridoren und Vernetzungsachsen sowie den nötigen Lebensraumverbesserungen auseinanderzusetzen, damit sich das Verjüngungspotential der Wälder entfalten kann.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Monika Gstöhl
Geschäftsführerin



Samira Schädler
Natur und Landschaft